

V. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

Antrag vom 23. Februar 2015

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)

Art. 8 Abs. 2 Bst. b: zehn weiteren Mitgliedern. Beide Geschlechter sind mit wenigstens je 30 Prozent vertreten. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar.

Begründung:

Die jetzige Zusammensetzung im Rat entspricht diesem Verhältnis. Bei einem Wechsel soll dieses Verhältnis der Geschlechter eingehalten werden.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag ablehnt:

Art. 8 Abs. 2 Bst. b: zehn weiteren Mitgliedern. Beide Geschlechter sind angemessen vertreten. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar.